

ASA-Gutachten

A. Zusammenfassung der Ergebnisse

I. Die Umkehrung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.06.2009 durch den Gesetzentwurf vom 30.03.2011

1. Die Umsetzung der europäischen Abfallrahmenrichtlinie bildet für die Bundesregierung den formalen Anlass, auch die Regelungen über die Überlassungspflicht von Haushaltsabfällen zu verändern und hierbei den Tätigkeitsspielraum gewerblicher Sammler auszuweiten. Die Abfallrahmenrichtlinie selbst verhält sich nicht zu nationalstaatlichen Zuständigkeitsfragen und zwingt daher nicht zu einer Änderung der Überlassungspflichten. Dieser Änderungsbedarf wird von der Bundesregierung jedoch aus den europäischen Verträgen, also dem europäischen Primärrecht hergeleitet.
2. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem „Altpapier-Urteil“ vom 18.06.2009 das Betätigungsfeld gewerblicher Sammler restriktiv gefasst, da bereits solche Sammlungen aus dem Sammlungsbegriff des § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG ausgeschlossen werden, die nach Art eines Entsorgungsträgers in dauerhaften festen Strukturen erfolgen. Außerdem stehen einer gewerblichen Sammlung überwiegende öffentliche Interessen entgegen, wenn die Sammlung mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf Organisation und Planungssicherheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach sich zieht. Sammlungsbegriff und Abwägungsklausel stehen dabei in einem inneren Zusammenhang, indem über den Sammlungsbegriff vorab grundsätzlich private Parallelstrukturen zur öffentlich-rechtlichen Hausmüllentsorgung ausgeschlossen werden, während der Abwägungsklausel nach dieser Rechtsprechung die Aufgabe einer Feinsteuerung des Konflikts zwischen kommunaler Hausmüllentsorgung und gewerblicher Erfassungstätigkeit zukommt.
3. Aufgrund der Vorarbeiten des BMU und mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 30.03.2011 wird die gewerbliche Sammlung von Haushaltsabfällen erheblich ausgeweitet und im Ergebnis zu einem eigenstän-

digen Privatisierungsmodell für die Hausmüllentsorgung ausgeformt. Dem Sammlungsbegriff selbst soll keine einschränkende Funktion mehr zukommen. Obwohl die gewerbliche Sammlung „gemischter Abfälle“ ausgeschlossen wird, soll dies nicht für eine einheitliche Wertstofftonne gelten. Damit kommen neben den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den dualen Systembetreibern künftig auch gewerblicher Sammler als Träger einer einheitlichen Wertstofftonne in Betracht. Der abfallwirtschaftliche Konflikt um die Systemträgerschaft einer Wertstofftonne erfährt hierdurch eine erhebliche Verschärfung.

4. Nach der Regelungskonzeption des Gesetzentwurfes sollen überwiegende öffentliche Interesse einer gewerblichen Sammlung nur noch dann entgegenstehen, wenn die Funktionsfähigkeit der gesamten kommunalen Hausmüllentsorgung gefährdet ist. Dies entspricht im Wesentlichen dem Abwägungsmaßstab der obergerichtlichen Rechtsprechung bis zum Altpapier-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Im Ergebnis dieses – verfehlten – Abwägungsmaßstabs sind gewerbliche Altpapiersammlungen regelmäßig zugelassen worden, da es kaum vorstellbar ist, dass eine gewerbliche Wertstoffsammlung die Entsorgungstätigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in Gänze gefährdet. Auch die Schranke der überwiegenden öffentlichen Interesse für gewerbliche Sammler wird damit weitgehend funktionslos. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass mit dem Gesetzentwurf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in ihr Gegenteil verkehrt wird, da das Bundesverwaltungsgericht die gewerbliche Sammlung in Abgrenzung zur kommunalen Entsorgungstätigkeit definiert hatte, während der Gesetzentwurf die gewerbliche Sammlung nunmehr der kommunalen Hausmüllentsorgung strukturell annähert.

II. Die Vorgaben des Europarechts

1. Die europarechtlichen Grundlagen und Maßstäbe für mitgliedstaatliche Überlassungspflichten sind nicht in den Prinzipien von Entsorgungsnähe und Entsorgungsautarkie zu suchen. Überlassungspflichten für Haushaltsabfälle sind keine „autarkiebezogenen Maßnahmen“, sondern sie

konstituieren die Hausmüllentsorgung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Das Einwandsregime des Abfallverbringungsrecht ist insofern kein sachadäquater Prüfungsmaßstab, da es auf die spezifischen Umweltgefahren durch Abfallverbringung zugeschnitten ist.

2. Mit dem Beschwerdeverfahren 2000/4769 ist die gewerbliche Sammlung in unzulässiger Weise europarechtlich „aufgeladen“ worden, da das BMU die Prämisse der Kommission ungeprüft akzeptiert hat, die gewerbliche Sammlung sei geeignet, Ausfuhrhindernisse für Haushaltsabfälle zur Verwertung auszuschließen. Die allein kompetenzrechtlich argumentierende Antwort des BMU ist der eigentlichen Rechtsfrage, nämlich der Erforderlichkeit der Überlassungspflicht zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, ausgewichen. Seit diesem Beschwerdeverfahren aus dem Jahr 2003 wird der gewerblichen Sammlung durch das BMU zu Unrecht eine wesentliche europarechtliche Funktion zugeschrieben.
3. Art. 106 Abs. 2 AEUV ist die zentrale Regelung des europäischen Primärrechts zur Beurteilung der Zulässigkeit mitgliedstaatlicher Dienstleistungsmonopole. Voraussetzung ist zunächst die Betrauung von Unternehmen mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Hierbei steht den Mitgliedstaaten eine weite Gestaltungsfreiheit zu, deren Ausübung nur auf offensichtliche Fehler überprüft werden kann. Kennzeichnend für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist eine besondere Gemeinwohlbindung des betrauten Unternehmens, die insbesondere darin zum Ausdruck kommt, dass im Einzelfall auch unrentable Leistungsbereiche entgegen einem reinen Gewinninteresse übernommen werden.
4. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist die Hausmüllentsorgung eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, da zu ihrer flächendeckenden Erbringung die Angebote privater Entsorgungsunternehmen möglicherweise nicht ausreichen. Die Mitgliedstaaten dürfen daher die Hausmüllentsorgung grundsätzlich durch staatliche Behörden

wahrnehmen lassen oder hierauf einen entscheidenden Einfluss behalten (Arnheim).

5. Auch die Erfassung separierter Wertstofffraktionen stellt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar. Dies folgt zunächst daraus, dass auch solche „Wertstoffe“ Abfälle im Rechtssinne sind und damit das abfalltypische Gefahrenpotential aufweisen, weshalb das Hauptinteresse des Besitzers in der „Entledigung“ besteht. Hinzu kommt, dass auch „Wertstoffe“ aus privaten Haushalten keinesfalls durchgängig einen positiven Marktwert aufweisen und die Sekundärrohstoffpreise einer hohen Volatilität unterliegen. Zudem ist die Einbeziehung auch rentabler Leistungsbereiche in ein öffentliches Dienstleistungsmonopol ein von der Kommission anerkannter, legitimer Finanzierungsmodus.
6. Weiter ist zu beachten, dass die Abfallrahmenrichtlinie selbst die Trennung und das Recycling von Wertstoffen aus privaten Haushalten als Aufgabe der Mitgliedstaaten formuliert und damit nicht den Marktgesetzen von Angebot und Nachfrage überantwortet wissen will. Schließlich ist der mitgliedstaatliche Gestaltungsspielraum bei der Definition und Zuweisung von Daseinsvorsorgeleistungen durch das Protokoll (Nr. 26) zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bestätigt und ausgeweitet worden. Das tradierte Verständnis des Zuschnitts kommunaler Daseinsvorsorge in den einzelnen Mitgliedstaaten hat damit auch im europäischen Vertragsrecht eine normative Anerkennung erfahren.
7. Mit § 14 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 des Gesetzentwurfes werden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger künftig auch mit der getrennten Erfassung und hochwertigen Verwertung von Wertstoffen aus privaten Haushalten betraut. Zugleich dementiert der Gesetzentwurf jedoch seine eigene Betrauungsentscheidung dadurch, dass gewerbliche Sammlungen dann zugelassen werden sollen, wenn die Kommunen zu einer hochwertigen Verwertung der Haushaltsabfälle nicht in der Lage sind. Eine solche Regelungskonzeption ist widersprüchlich, da sie ein Misstrauen des Gesetzes in seinen eigenen Betrauungsakt zum Ausdruck bringt. Wäre ein Gesetzgeber tatsächlich der Auffassung, die Kommunen könnten im Ein-

zelfall außer Stande sein, eine hochwertige Hausmüllverwertung zu gewährleisten, so müsste er auf ihre Betrauung verzichten. Begründet wird dieses Misstrauen in die kommunale Leistungsfähigkeit von BMU und Bundesregierung allerdings nicht.

III. Die Rechtsprechung des EuGH zum Schutz öffentlicher Daseinsvorsorgeleistungen

1. Bereits mit der Corbeau-Entscheidung aus dem Jahr 1993 hat der EuGH anerkannt, dass Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen erbracht werden dürfen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen den rentablen und den weniger rentablen Tätigkeitsbereichen und das Recht, den Wettbewerb von Seiten einzelner Unternehmen in wirtschaftlich rentablen Bereichen auszuschließen. Der Träger einer Daseinsvorsorgeleistung ist daher nicht gezwungen, ein „Rosinenpicken“ durch private Wettbewerber schutzlos hinzunehmen.
2. In der Corbeau-Entscheidung hat der EuGH zudem entschieden, dass der Träger einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse selbst dann in der wirtschaftlich ausgeglichenen Leistungserbringung geschützt ist, wenn ein privater Wettbewerber „höherwertige“, abtrennbare spezifische Dienstleistungen erbringt. Schon hier verlässt der Gesetzentwurf die Linie der EuGH-Rechtsprechung, da den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern der Schutz einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung im Falle „höherwertiger“ gewerblicher Sammlungen gerade versagt wird (vgl. § 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3). Zudem negiert der Gesetzentwurf, dass die kommunale Wertstofffassung selbst eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellt und damit als solche in ihrer wirtschaftlichen Betriebsführung europarechtlich geschützt ist.
3. In der EuGH-Rechtsprechung (Almelo) ist auch anerkannt, dass bei der Prüfung des wettbewerbsrechtlichen Schutzes einer Daseinsvorsorgeleistung zu berücksichtigen ist, ob der Aufgabenträger besonderen umweltrechtlichen Anforderungen unterliegt. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungs-

träger haben eine gesteigerte Verwertungspflicht, da sie zur Verwertung selbst dann verpflichtet sind, wenn die einzelnen Abfallerzeuger und -besitzer zu einer Verwertung ihrer Abfälle nicht in der Lage sind. Die gesteigerte Verwertungspflicht folgt gerade aus der besonderen Leistungsfähigkeit und dem hohen Organisationsgrad der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, deren dauerhafte Gewährleistung mithin auch einen Wettbewerbsausschluss rechtfertigen kann.

4. Hinsichtlich der Frage, ob eine Anwendung der Vertragsvorschriften (Warenverkehrs- und Wettbewerbsfreiheit) die wirtschaftliche Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gefährdet, ist eine Prognoseentscheidung zu treffen, die nur auf offensichtliche Fehlerhaftigkeit zu überprüfen ist. Eine generalisierende Prognoseentscheidung des nationalen Gesetzgebers, dass gewerbliche Sammlungen auf Grund ihres selektiven Zugriffs auf die lukrativsten Hausmüllbestandteile grundsätzlich geeignet sind, eine wirtschaftlich ausgeglichene kommunale Wertstofffassung zu gefährden, kann nicht als offensichtlich fehlerhaft gelten.
5. Nach der EuGH-Rechtsprechung kommt es für einen Dispens von den Vertragsvorschriften nicht darauf an, ob der Träger der Gemeinwohlaufgabe in Gänze durch die Zulassung von Wettbewerb in eine finanzielle Schiefelage gerät. Vielmehr reicht es aus, wenn einzelne Leistungsbereiche nicht mehr zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen betrieben werden können (Deutsche Post). Diese Wertung wird durch den Gesetzentwurf verletzt, da nach der Begründung auf das wirtschaftliche Gleichgewicht der kommunalen Hausmüllentsorgung in ihrer Gesamtheit abgestellt wird, nicht hingegen auf die einzelnen Leistungsbereiche der Wertstofffassung, die jeder für sich eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen.
6. Weiter hat der EuGH anerkannt, dass die Mitgliedstaaten das Ziel verfolgen dürfen, eine Dienstleistung der Daseinsvorsorge zu möglichst niedrigen Kosten und zu sozialverträglichen Preisen zu erbringen (Energimonopole Niederlande). Dies spricht dafür, im Bereich der kommunalen

Hausmüllentsorgung auch die Wertstoff Erlöse für den Gebührenhaushalt zu sichern. Nach der Rechtsprechung überschreiten die Mitgliedstaaten zudem ihr Gestaltungsermessen erst dann, wenn sie Monopolrechte mit reinen Zweckmäßigkeitserwägungen begründen (International Mail Spain). Kann hingegen dargelegt werden, dass die Einräumung von Monopolrechten erforderlich ist, um eine wirtschaftlich ausgeglichene Aufgabenerfüllung vor einer möglichen Gefährdung durch privaten Wettbewerb zu schützen, so hat hiergegen der EuGH regelmäßig keine Einwände erhoben.

7. Die Daseinsvorsorge hat im Gefüge des europäischen Vertragsrechts eine wesentliche Stärkung durch Art. 16 EGV/Art. 14 AEUV erfahren. Diese Norm sichert die bislang schon praktizierte EuGH-Rechtsprechung ab, dass bereits eine Gefährdung einer zweckentsprechenden, gemeinwohlorientierten Aufgabenerfüllung unter wirtschaftlich ausgeglichenen Bedingungen ausreicht, um die Einräumung eines Ausschließlichkeitsrechts zu legitimieren. Mit Art. 16 EGV/Art. 14 AEUV ist auf der Ebene des Primärrechts ein Gleichgewicht zwischen Wettbewerbsprinzip und gemeinwohlorientierter Daseinsvorsorge hergestellt worden; letztere stellt mithin keine rechtfertigungsbedürftige Ausnahme mehr da.
8. Das europäische Recht ist im Ergebnis seit mehreren Jahren von der Tendenz geprägt, den Stellenwert der öffentlichen Daseinsvorsorge aufzuwerten und dieser gegenüber dem Wettbewerbsprinzip eine eigenständige Legitimation zuzusprechen. Diese Entwicklung kommt nicht nur in der EuGH-Rechtsprechung zu Art. 86 Abs. 2 EGV/Art. 106 Abs. 2 AEUV zum Ausdruck, sondern auch in Art. 16 EGV/Art. 14 AEUV, im Weißbuch der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse aus dem Jahr 2004 sowie im Protokoll (Nr. 26) zu den Diensten von allgemeinem Interesse zum Vertrag von Lissabon. Vor diesem Hintergrund ist es nicht begründbar, die Betätigungsmöglichkeiten gewerblicher Sammler de lege ferenda zu Lasten der kommunalen Entsorgungszuständigkeit für Haushaltsabfälle auszuweiten. Der Gesetzentwurf fällt damit weit hinter den erreichten Stellenwert öffentlicher Dienstleistungen im europäischen

Recht zurück und negiert die grundlegenden Wertungsentscheidungen des EuGH und der europäischen Organe.

IV. Erforderlichkeit einer ausschließlichen Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Hausmüllentsorgung

1. Der Gesetzentwurf will mit der Zulassung „höherwertiger“ gewerblicher Sammlungen offensichtlich der Gefahr begegnen, dass Entsorgungsleistungen zunächst monopolisiert, anschließend jedoch nicht in hochwertiger Art und Weise wahrgenommen werden (Rechtsgedanke aus der Entscheidung *Ambulanz Glöckner*). Diese Gefahr besteht jedoch bei der Wertstofffassung aus privaten Haushaltungen nicht, da die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger diesbezüglich gerade mit ausdifferenzierten Verwertungspflichten betraut werden (s. §§ 6 Abs. 1, 14 Abs. 1, 20 Abs. 1 des Kabinettsentwurfs). Anders als in der Rechtssache *Ambulanz Glöckner* geht es hier also nicht um die Monopolisierung von lediglich fakultativ wahrzunehmenden Leistungsbereichen.
2. Mit der Zulassung „höherwertiger“ gewerblicher Sammlungen durch § 17 Abs. 3 S. 3 des Gesetzentwurfes wird im Ergebnis das Ausgestaltungsermessen bei der Organisation der Hausmüllentsorgung vom öffentlichen auf den privaten Sektor verlagert. Denn die gewerblichen Sammler wären berechtigt, dasjenige „Dienstleistungsniveau“ zu definieren, unterhalb dessen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dem Wettbewerb schutzlos ausgeliefert wäre. Dies ist schon deshalb verfehlt, weil eine umfassend zur Hausmüllentsorgung verpflichtete Kommune nicht immer den gleichen Komfort in einzelnen Segmenten anbieten kann wie ein gewerblicher Sammler, der sein Angebot allein auf die kurzfristig rentablen Leistungsbereiche ausrichten kann. Der isolierte Vergleich des „Dienstleistungsniveaus“ zwischen öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und gewerblichem Sammler benachteiligt strukturell die kommunale Aufgabenwahrnehmung, da ein gewerblicher Sammler sich allein an den kurzfristigen Marktbedingungen orientieren kann und keine langfristigen Vorhaltekosten kalkulieren muss.

3. Der „Dienstleistungsvergleich“ nach § 17 Abs. 3 S. 3 krankt insbesondere daran, dass hier der untaugliche Versuch unternommen wird, politische Abwägungskriterien – Qualität, Effizienz, Dauer – in Rechtsbegriffe zu transformieren. Dieser Versuch der Verrechtlichung eines „Dienstleistungsvergleichs“ ist zum Scheitern verurteilt, da er insbesondere die politisch-demokratische Dimension des kommunalen Organisationsermessens negiert. Rechtssicherheit kann auf dieser Grundlage schon gar nicht gewonnen werden.
4. Auch die gegen den restriktiven Sammlungsbezug des Bundesverwaltungsgerichts vorgebrachten Einwände (Koch/Reese) überzeugen nicht. Der insoweit herangezogene Konflikt zwischen einer gewerblichen Wertstoff- und einer kommunalen Restabfallsammlung ist ein fiktives Szenario, das so weder in der Entsorgungspraxis noch im geltenden oder künftigen Abfallrecht eine Grundlage findet. Die juristischen Auseinandersetzungen wurden stets zwischen gewerblichen Sammlern und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern geführt, die ebenfalls über ein Getrennterfassungssystem für die gewerblich erfassten Mengen verfügten (im Regelfall Altpapier). Da die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger de lege ferenda explizit zur Wertstofftrennung verpflichtet sind, werden gewerbliche Sammler auch stets mit diesen Getrennterfassungssystemen im Konflikt stehen, nicht jedoch mit der Restmüllentsorgung. Auf eine potentielle Schädigung der kommunalen Restmüllfassung kommt es daher nicht an.

Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung und damit der Verhältnismäßigkeit ist auch zu berücksichtigen, dass mit der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Verwertungsbegriff erheblich ausgeweitet und insbesondere die Verbrennung von Abfällen in weitem Umfang als energetische Verwertung anerkannt wird. Dies hat bereits zur Folge, dass es zu einer Zunahme von Wettbewerb in der Entsorgungswirtschaft um die Entsorgung gewerblicher Abfälle und zu Einschnitten in den kommunalen Aufgabenbestand kommen wird. Vor diesem Hintergrund erscheint es in besonderem Maße gerechtfertigt, jedenfalls die Hausmüllentsorgung umfassend den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern

zuzuweisen, um die wirtschaftlichen Grundlagen der kommunalen Abfallentsorgung zu erhalten.

V. Fazit

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 30.03.2011 schwächt ohne Not die kommunale Hausmüllentsorgung. Die vorgesehene Ausweitung der Möglichkeit gewerblicher Sammlungen von Wertstoffen aus privaten Haushaltungen ist europarechtlich nicht erforderlich.

Der EuGH sieht in der Hausmüllentsorgung eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, um eine flächendeckende Leistungserbringung gewährleistet zu sehen. Auch die Erfassung separierter Wertstofffraktionen ist als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse einzuordnen. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind so zu gestalten, dass sie zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen erbracht werden können. Hierzu zählt zum einen die Verhinderung eines „Rosinenpickens“ durch private Wettbewerber. Dabei ist nicht gefordert, dass die Gemeinwohlaufgabe in ihrer Gesamtheit durch den privaten Wettbewerb gefährdet wäre, sondern nach dem Europarecht reicht es aus, wenn einzelnen Leistungsbereiche nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten.

Des Weiteren ist es europarechtlich gerechtfertigt, die wirtschaftliche Ausgewogenheit der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse dadurch sicherzustellen, dass den Trägern der Dienstleistung die Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen den rentablen und den weniger rentablen Tätigkeiten eingeräumt wird. Um im Sinne des EuGH für eine Dienstleistung der Daseinsvorsorge möglichst niedrige Kosten und sozialverträgliche Preise gewährleistet zu sehen, begegnet eine gesetzliche Gestaltung, die für den Bereich der kommunalen Hausmüllentsorgung die Wertstoff Erlöse für den Gebührenhaushalt gegen private Konkurrenz sichert, keinerlei rechtlichen Bedenken.

BMU und Bundesregierung behaupten, die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.06.2009 (Altpapierurteil) sei mit Blick auf das Europarecht von Gesetzes wegen zu korrigieren. Sie setzen dabei eine Fehlinterpretation der

Bedeutung gewerblicher Sammlungen zur Begründung von Überlassungspflichten fort, die das BMU im Zuge eines Beschwerdeverfahrens der Europäischen Kommission 2003 in die europarechtliche Debatte in Deutschland eingebracht hat.

BMU und Bundesregierung lassen infolge den verbleibenden Gestaltungsspielraum des EU-Rechts, der den Mitgliedstaaten bei der Schaffung und Absicherung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse eröffnet ist, völlig ungenutzt. Das EU-Recht und seine Organe sind sich der Bedeutung der Daseinsvorsorge als demokratische und gesellschaftliche Einrichtung neben der Vernetzung durch den Markt zunehmend bewusst geworden.

Der vorgelegte Gesetzentwurf verweigert sich dagegen den europarechtlichen Möglichkeiten, nach denen insbesondere der Verzicht auf jeglichen privatwirtschaftlichen Wettbewerb im Bereich der kommunalen Haushaltsentsorgung ohne weiteres gesetzlich vorgesehen werden kann.

Hartmut Gaßner
Rechtsanwalt

Dr. Holger Thärichen
Rechtsanwalt